

Satzung zur Nutzung von Veranstaltungsstätten der Stadt Hennigsdorf

BV0170/2009

Aufgrund § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl.I,S.286) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hennigsdorf in ihrer Sitzung am 02.12.2009 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Die kulturellen Veranstaltungsstätten der Stadt Hennigsdorf sind öffentliche Einrichtungen der Stadt.
- (2) Zu den kulturellen Veranstaltungsstätten der Stadt Hennigsdorf im Sinne dieser Satzung gehören das Ensemble „Alte Feuerwache“ Hauptstrasse 03, das Stadtklubhaus, Edisonstrasse 01 und der Grenzturm Nieder Neuendorf, Dorfstrasse.
- (3) Diese Einrichtungen dienen vorrangig kulturellen und Bildungszwecken. Darüber hinaus stehen sie den gemeinnützigen Vereinen und Organisationen der Kommune im Rahmen ihrer Kapazitäten zur Verfügung
- (4) Alle Nutzer haben ihre Aktivitäten so zu gestalten, dass sie dem Gesamtcharakter der Einrichtungen entsprechen.

§ 2 Nutzungsberechtigung

- (1) Die Einrichtungen können für kulturelle, Bildungs- und andere im kommunalen Interesse liegende Veranstaltungen genutzt werden.
- (2) Die Nutzungsberechtigung kann versagt werden, wenn vom Nutzer Ziele verfolgt werden, die dem Zweck der Einrichtungen oder den berechtigten Interessen der Stadt Hennigsdorf entgegenstehen.

§ 3 Festsetzung von Entgelten

- (1) Für die Nutzung der Veranstaltungsstätten und deren Räume werden nach Maßgabe dieser Satzung Entgelte auf der Grundlage der Satzung zur Erhebung von Entgelten für die Nutzung von kulturellen Veranstaltungsstätten der Stadt Hennigsdorf erhoben.
- (2) Die Nutzungszeit beginnt mit der Öffnung und endet mit der Schließung des Raumes bzw. der Einrichtung.
- (3) Zur reibungslosen Abwicklung der Veranstaltung werden die Räume geöffnet, wenn vom Nutzer das notwendige Aufsichtspersonal gestellt wird und der Verantwortliche anwesend ist.
- (4) Veranstaltungen sind so rechtzeitig zu beenden, dass die Räume mit Ablauf der Nutzungszeit verlassen sind.

§ 4 Nutzung

- (1) Der Nutzer gewährleistet, dass die Veranstaltungen von Beginn bis Ende der Mietzeit unter der Aufsicht eines Verantwortlichen, nötigenfalls unter Hinzuziehung weiteren Aufsichtspersonals, stehen.
- (2) Die überlassenen Räume dürfen nur im Rahmen ihrer Zweckbestimmung und Eignung nach Maßgabe der Erlaubnis auf eigene Verantwortung genutzt werden. Jeder Nutzer hat sich so zu verhalten, dass Personen und Sachen weder gefährdet, geschädigt, behindert oder belästigt werden. Die Einrichtungsgegenstände sind schonend und sachgemäß zu behandeln.
- (3) Der Nutzer hat die Vorschriften der Hausordnung einzuhalten.
- (4) Räume, die nicht Vertragsgegenstand sind (z.B. WC, Garderobe), können nach Absprache mit dem Vermieter genutzt werden.
- (5) Kraftfahrzeuge, Fahrräder und sonstige Fahrzeuge dürfen nur an den dafür bestimmten Plätzen auf eigene Gefahr abgestellt werden.

§ 5 Haftung des Nutzers

- (1) Der Nutzer haftet für alle der Stadt Hennigsdorf anlässlich der Nutzung entstandenen Schäden an Einrichtungsgegenständen und Außenanlagen ohne Rücksicht darauf, ob die Beschädigung durch ihn oder seine Teilnehmer verursacht worden sind. Die danach zu vertretenden Schäden werden durch die Stadt Hennigsdorf auf Kosten des Nutzers behoben.
- (2) Der Nutzer hat die Stadt Hennigsdorf von allen Ansprüchen freizustellen, die anlässlich der genehmigten Veranstaltung von Dritten geltend gemacht werden.
- (3) Die Stadt Hennigsdorf ist berechtigt, für die nach Abs. 1 und 2 bestehenden Verpflichtungen den Nachweis über den Abschluss einer Haftpflichtversicherung in angemessener Höhe zu verlangen.

§ 6 Haftung der Stadt Hennigsdorf

- (1) Die Stadt Hennigsdorf haftet für eventuelle bei der Nutzung der Räume und ihrer Einrichtungsgegenstände eintretenden Schäden lediglich im Rahmen von nachgewiesenem Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit ihrerseits.
- (2) Die Stadt Hennigsdorf haftet nicht für beschädigte oder abhanden gekommene Garderobe oder sonstige von Veranstaltungsteilnehmern bzw. Nutzern eingebrachte Gegenstände. Ausgenommen davon ist die vereinbarte Garderobennutzung unter Aufsicht.

§ 7 Hausrecht

- (1) Die Stadt Hennigsdorf übt, bezogen auf die Veranstaltungsstätten im Sinne dieser Satzung das Hausrecht aus. Näheres regelt eine entsprechende Dienstanweisung.
- (2) Denen zur Ausübung des Hausrechtes befugten Personen sind während der Veranstaltung zu jeder Zeit Zutritt zu gewähren. Der Nutzer ist verpflichtet, den Anordnungen der zur Ausübung des Hausrechtes Befugten Folge zu leisten.

§ 8

Inkrafttreten/Außerkräftreten

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die am 07.11.2001 beschlossene Satzung zur Nutzung des Stadtklubhauses Hennigsdorf außer Kraft.

Hennigsdorf,

Schulz
Bürgermeister

Vorstehende, von der Stadtverordnetenversammlung Hennigsdorf in ihrer Sitzung am 02.12.2009 beschlossene Satzung zur Nutzung von kulturellen Veranstaltungsstätten der Stadt Hennigsdorf wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hennigsdorf,

Schulz
Bürgermeister